



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 2008

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	12. 12. 2008	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der psychiatrischen Pflege (WeiVPsy)	784
2124	12. 12. 2008	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP) . .	803
2124	12. 12. 2008	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)	818
2128	5. 12. 2008	Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz NRW (DV MRVG)	834
820	9. 12. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige	835

2124

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
zu Fachgesundheits- und
Krankenpflegerinnen, -pflegern,
Fachgesundheits- und Kinderkranken-
pflegerinnen, -pflegern,
Fachaltenpflegerinnen und -pflegern
in der psychiatrischen Pflege
(WeiVPsy)**

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird nach Anhörung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fachgesundheits- und Krankenpfleger, zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin und zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychosozialen Problemlagen in unterschiedlichen Handlungsfeldern vermitteln, deren Gesundheit aktuell und potentiell lebensbedrohlich beeinträchtigt ist. Dabei sind die Selbständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege und Case Management,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(3) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in der **Anlage 1** spezifiziert.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten für psychiatrische Pflege durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit einem Fachkrankenhaus oder einer Fachabteilung für Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin verbunden ist, in der psychisch Kranke stationär, teilstationär oder ambulant behandelt und versorgt werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer Altenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fachaltenpflegerin oder

-pfleger für psychiatrische Pflege sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. je Teilnehmerin und Teilnehmer im stationären und teilstationären Bereich mindestens fünf, im ambulanten Bereich mindestens zwei Patientinnen und Patienten nachweist,
7. alle Pflichtmodule und mindestens 2 Wahlpflichtmodule sowie eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Curriculum und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
8. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

(1) Die Weiterbildung wird in modularer Form in berufsbegleitenden Lehrgängen von mindestens zwei bis zu vier Jahren oder als Vollzeitlehrgang durchgeführt. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten, davon 160 Stunden für 2 Wahlpflichtmodule. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1.200 Stunden à 60 Minuten, davon mindestens 560 Stunden als projektbezogener Praxiseinsatz im extendierenden Arbeitsfeld einschließlich der Durchführung eines Projektes, 160 Stunden im ersten Wahlpflichtbereich der theoretischen Weiterbildung, 160 Stunden im zweiten Wahlpflichtbereich der theoretischen Weiterbildung, 160 Stunden in einem frei gewählten Arbeitsfeld der psychiatrischen Versorgung, ein Erkundungseinsatz von 160 Stunden in einem Bereich der psychiatrischen Versorgung sowie weiteren praktischen Einsätzen in der psychiatrischen Pflege. Die Einsatzorte sind so zu wählen, dass der Einsatzbereich entweder im stationären oder teilstationären oder ambulanten/komplementären Bereich berücksichtigt wird. Die Wahlpflichtbereiche entsprechen den Wahlpflichtmodulen in der theoretischen Weiterbildung.

(2) Der für den Lehrgang und für die staatliche Abschlussprüfung aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credits entsprechend dem ECTS – System (European Credit Transfer System) beschrieben.

Insgesamt werden 120 Credits (1 Credit = 26,66 Stunden) vergeben, die gemäß Anlage 1 auf die Module und auf die staatliche Abschlussprüfung verteilt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Ausbildung nach dieser Verordnung ist die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes oder der in § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6 Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v. H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dieser besteht aus

1. einer fachlich geeigneten Person der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitz oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der pflegerischen Leitung der Weiterbildung,
3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8 Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Zulassung zur Abschlussprüfung,
4. Genehmigung des Rücktritts von einer Abschlussprüfung oder von einem Prüfungstermin,
5. Einsatz der prüfenden Personen,
6. Veranlassung der Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung am praktischen Teil der Abschlussprüfung durch die fachlich prüfenden Personen,
7. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung und der Weiterbildung fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
 2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine weiterbildungsbegleitende Leistungsprüfung der Weiterbildungsstätte. Die Pflichtmodule und die zwei Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 schließen jeweils mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalt der Lehrveranstaltung und an den Kompetenzen zu orientieren, die aufgrund der Weiterbildungsverordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit von maximal 15 Seiten oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(5) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Für jede bestandene Modulprüfung werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credits vergeben, wenn die geforderten Praxiszeiten des Moduls nachgewiesen worden sind.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrgangs beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, dass alle Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind; von einem Abdruck der **Anlage 2** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>),
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Fehlzeiten gemäß § 6 nicht überschritten worden sind,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 23.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 12 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird als praktische und mündliche Prüfung durchgeführt. Beide Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Tätigkeitsfeld (psychiatrische Pflege) seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie. Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der praktischen Prüfung zu beteiligen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung soll in der Regel in drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben für den mündlichen Teil der Prüfung werden modulübergreifend gestellt; in der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen erworben hat und nachweisen kann, dass sie den Zielsetzungen der Pflichtmodule und der zwei Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 entsprechen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungs-

leistung wird von ihm nach § 13 bewertet. Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1,0),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2,0),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3,0),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4,0),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der Module der Weiterbildungsstätte ergibt sowie aus der Note für die Abschlussprüfung.

§ 14

Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis geführt worden ist, dass alle Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind und jeder Teil der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet worden ist.

(2) Für jeden bestandenen Teil der Abschlussprüfung werden 10 Credits vergeben.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsaufgaben, die Prüfungstage und Prüfungszeiten, die Abstimmungsergebnisse, ggf. besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 3; von einem Abdruck der **Anlage 3** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 17

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Prüfungsteilen einmal wiederholt

werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Rücktritt von der Abschlussprüfung, Versäumnisse

(1) Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muss die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 19

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 20

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 4 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen; von einem Abdruck der **Anlage 4** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>):

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“,

„Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege“,

„Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 16 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nr.1 geführt werden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung zur „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege“, zum „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege“, zur „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege“ oder zum „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“, zur

„Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege“ oder zum „Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 22

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung in der Psychiatrie oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in diesen Bereichen der Gesundheits- und Kranken- und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wird auf Antrag anerkannt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 323) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 1.1	Bezugspflege: Beziehungsgestaltung und Fallverantwortung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen eines Problemlösungs- und Beziehungsprozesses bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Darüber hinaus sollen sie unter Beweis stellen, dass sie mit ihrem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen in der Lage sind, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ können helfende, tragfähige Beziehungen zu psychiatrisch erkrankten Menschen mit ihrem Wissen über psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik gestalten. ▪ erkennen und erheben den spezifischen mit einer psychischen Erkrankung verbundenen Pflegebedarf, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen Beziehungen als ein zentrales Instrument psychiatrischer Pflege, wissen um die Besonderheiten in der Beziehungsgestaltung mit psychiatrisch erkrankten Menschen, balancieren Nähe und Distanz aus und lösen Konflikte angemessen. ▪ gestalten die Bezugspflege auf der Basis eines kritischen Verständnisses von Pflegetheorien, -modellen, -konzepten und Pflegestandards. ▪ beziehen die Angehörigen des psychiatrisch erkrankten oder in einer Krise befindlichen Menschen in den Pflege- und Behandlungsprozess ein. ▪ setzen unterschiedliche Kommunikationsformen fach- und situationsgerecht ein (zu Patienten und deren Bezugspersonen, Kollegen, Vorgesetzten, Kooperationspartnern), um gut strukturierte und kohärente Informationen zu übermitteln. ▪ können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen beraten. ▪ übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und führen es auf der Basis von breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen auch aus den Bereichen Recht und Berufsethik durch. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte	▪ Grundhaltung und Beziehungsgestaltung, Selbst- und Fremdwahrnehmung in der persönlichen Begegnung ▪ Psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik in helfenden Beziehungen ▪ Schwierigkeiten in der Beziehungsarbeit mit psychisch kranken Menschen und spezielle Pflege und Behandlungstechniken zum Umgang damit (Compliance-Non-Compliance) ▪ Pflegetheorien, -modelle und Konzepte, welche die Beziehungsdynamik in Pflegebeziehungen bearbeiten ▪ Spezielle psychiatrische Pflegediagnostik und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Pflegeorganisationen und Konzepte als strukturelle Rahmenbedingungen für die Bezugspflege in der Psychiatrie (Bezugspflegestandard in der stationären psychiatrischen Pflege, Primary Nursing) ▪ Verantwortliches Handeln in der psychiatrischen Pflege: fachliche, juristische und berufsethische Aspekte

Teilnehmer schließt Teilnehmerinnen ein

Patient: schließt die gesamte Lebensspanne eines Menschen ein, sowie die Begriffe Klient und Bewohner

Bezugsperson: umfasst Eltern, Angehörige, Freunde, soziales Netz, etc.

Selbststudium: ist eine zeitlich, räumlich und inhaltlich von der Weiterbildungsstätte bestimmte Unterrichtsveranstaltung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 1.2	Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ kennen die Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und wissen, welche Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen zu leisten sind. ▪ analysieren und fördern die Vernetzung unter Nutzung von Konzepten des Case-Managements. ▪ verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Beratungsstellen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Ärzten, Therapeuten, Tageskliniken, betreutem Wohnen und anderen psycho-sozialen Diensten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte und betrachten es als ihre Aufgabe, zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten beizutragen. ▪ können sich dabei der Instrumente der personenbezogenen Hilfeplanung bedienen und aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. ▪ können psychiatrische Pflege aufsuchend unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte organisieren, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegemaßnahmen ein. ▪ beteiligen Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte in der Durchführung und übernehmen somit Verantwortung für die Pflege von Patienten auch über den stationären Rahmen hinaus. ▪ können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegefachlichen Fragen der Psychiatrie beraten. ▪ nutzen die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit, um gesellschaftliche Interessen der psychiatrischen Patienten in der Gesellschaft zu vertreten. ▪ gestalten und fördern multiprofessionelle Teamarbeit, wie z.B. Teamkonferenzen und Fallbesprechungen. Sie arbeiten mit anderen Berufsgruppen in der Psychiatrie zusammen und nutzen Synergien. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte	▪ Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen, SPZ's, Wohnheime, betreutes Wohnen, Psychosoziale Hilfsvereine, Tageskliniken, Ambulanzen, niedergelassene Ärzte und Therapeuten ▪ Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen ▪ Theoretische Konzepte des Case-Managements (Formen, Rollen und Funktionen) und deren Anwendung in der psychiatrischen Versorgung ▪ Spezielle pflegerische Konzepte und Instrumente der Entlassungsplanung und Pflegeüberleitung ▪ Anwendung, Durchführung und Moderation der personenzentrierten Hilfeplanung. ▪ Angehörigen- und Selbsthilfegruppen und deren Einbindung in das gemeindepsychiatrische Netz . ▪ Ambulante psychiatrische Pflege, Zielsetzungen, Schwerpunkte und Aufgaben

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.1	Pflege akut psychiatrisch erkrankter Menschen und psychiatrische Interventionen in Krisen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Akutpsychiatrie und Krisenintervention auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ differenzieren zwischen Krise und psychiatrischem Notfall, richten ihr professionelles Handeln danach aus und betreiben Krisenintervention unter wechselnden Bedingungen. ▪ schätzen das Suizidrisiko von akut psychiatrisch erkrankten Patienten/Klienten ein und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. ▪ erkennen den spezifischen, mit einer akuten psychiatrischen Erkrankung oder psychiatrischen Krisensituationen verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen zur Planung und Gestaltung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen ihr Wissen über Entstehung und Verlauf von akuten psychiatrischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden der Akutpsychiatrie und Krisenintervention in der Pflege. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Akuteinrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen, Haltungen und Handlungen. ▪ beherrschen verschieden Behandlungs- und Pflegetechniken wie Psychoedukation und Entspannungstechniken. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten unter dem Aspekt psychiatrischer Akutbehandlung eigenständig planen, durchführen und evaluieren. ▪ beteiligen und beraten die Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten bei der Durchführung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen. ▪ berücksichtigen in der Betreuung die sozialen Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen wie Isolation, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und den damit verbundenen Krisensituationen ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten psychiatrischen Zustandsbildern und in Krisen ▪ Umgang mit Suizidalität, Einschätzung von suizidaler Gefährdung ▪ Aggression und Gewalt im Rahmen akuter psychiatrischer Zustandsbilder ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus ▪ Soziale Auswirkungen von psychiatrischer Erkrankung ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ pharmakologische Behandlung und Aufrechterhaltung der Compliance ▪ Standardversorgungskonzepte, innovative und alternative Konzepte in der Behandlung akut psychiatrisch erkrankter Menschen (z. B. Hometreatment, Soteria etc.) ▪ Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.2	Pflege chronisch psychisch kranker Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der pflegerischen Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ übertragen Prinzipien der Berufsethik auf komplexe Situationen im Umgang mit chronisch kranken Menschen. ▪ erkennen den spezifischen, mit einer chronisch psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ organisieren psychiatrische Pflege aufsuchend, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegeüberleitungsmaßnahmen ein. ▪ nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von chronischen Krankheiten in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der Behandlung und Pflege chronisch kranker Menschen. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen; dabei beziehen sie die Patienten mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. ▪ wissen und berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen die Behandlung/Pflege stattfindet. ▪ unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen Strategien um der gesellschaftlichen Stigmatisierung von chronisch Kranken entgegenzuwirken. ▪ gestalten langfristige Beziehungen und berücksichtigen in der Begleitung ihr Wissen über Lebensweltorientierung, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten und der Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung. ▪ nutzen und gestalten Handlungsspielräume im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der Arbeit mit chronisch-psychisch Kranken, Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen ▪ Entstehungsfaktoren chronischer Krankheiten, damit verbundene Belastungsfaktoren ▪ Erklärungsmodelle, Gründe für Noncompliance und Interventionen zum Umgang damit ▪ Belastungsfaktoren, Stressoren und Bewältigungsformen im Zusammenhang mit chronischen psychiatrischen Krankheiten ▪ Krankheit als Störung und Bewältigungsversuch ▪ Trialog, Psychoseseinare ▪ Formen und Auswirkungen von Stigmatisierung psychiatrisch behandelter Menschen ▪ Krankheitsbedingte Störungen des Realitätsbezugs, Erklärungsmodelle und deren Bearbeitung im Pflegeprozess ▪ Lebensweltorientierung in der psychiatrischen Pflege, Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung ▪ rechtliche Aspekte der Arbeit mit chronisch psychisch kranken Menschen ▪ Konzepte der Gesundheitsförderung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.1	Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten von Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erheben eigenverantwortlich und theoretisch fundiert den spezifischen, Pflege- und Erziehungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie durch, dokumentieren den Verlauf und bringen sie eigenverantwortlich in den multiprofessionellen Behandlungsplan ein. ▪ erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und ziehen daraus Konsequenzen für die Pflege und Therapie. ▪ sind vertraut mit Suchtverhalten und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter und integrieren dieses Wissen in ihre Pflege. ▪ arbeiten in den Netzwerken von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule. Sie sind kompetent, die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen, zu aktivieren. ▪ setzen Modelle pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit in die Praxis um. ▪ berücksichtigen in der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und familiären Systemen pharmakologische und somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. ▪ können das Suizidrisiko von Jugendlichen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung und führen diese eigenständig durch.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflege- und Erziehungsprozesses bei Kindern und Jugendlichen sowie multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche, pädagogische und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von psychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter ▪ Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Gruppendynamik und ihre Anwendung ▪ Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen ▪ Suchtverhalten, Drogenkonsum und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter ▪ Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule ▪ Modelle und Praxis pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit ▪ Pflegerisches Handeln in Krisen, Umgang mit Aggression und suizidalen Gefährdungen ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von pädagogischen und pflegerischen Gruppenangeboten sowie Mitwirkung bei therapeutischen Gruppenangeboten ▪ Rechtliche Aspekte der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.2	Pflege psychisch kranker Straftäter (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Arbeit mit Patienten, die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126a StPO untergebracht sind, auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126 a StPO untergebracht sind, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ handeln verantwortlich gemäß des gesellschaftlichen Auftrages von Besserung und Sicherung im Maßregelvollzug und nehmen den psychiatrisch erkrankten Menschen mit dem Wissen über die Tat mit seinen gesundheitsförderlichen Ressourcen wahr. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle kriminologische, medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychiatrischen Erkrankungen und deren Relevanz zur Bewertung der Schuldfähigkeit. ▪ berücksichtigen in der Behandlung von psychisch kranken Straftätern somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische Methoden. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ gehen, auch auf der Basis ethischer Erkenntnisse, verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung. ▪ können das Suizidrisiko von psychisch kranken Straftätern einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ können Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Fokus auf die Resozialisierung der Patienten planen, durchführen und beteiligen sich an der Entwicklung und Durchführung von Versorgungskonzepten. ▪ reflektieren das Leben und die Arbeit in Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter dem Aspekt der „totalen Institution“, sind für die möglichen negativen Auswirkungen sensibilisiert und wirken gezielt entgegen. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Hilfen zur Behandlung und Resozialisierung. ▪ vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team und in der Öffentlichkeit und wirken an Lockerungsentscheidungen mit. ▪ nutzen in ihrer Tätigkeit der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter ihr kritisches Theorieverständnis und die rechtlichen Grundlagen.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der Behandlung psychisch kranker Straftäter und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen ▪ rechtliche Grundlagen der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit den üblichen psychiatrischen Krankheitsbildern unter dem Aspekt von Besserung und Sicherung ▪ Aggression und Gewalt unter den Bedingungen der Pflege psychisch kranker Straftäter ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie z.B. die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation, Deeskalations- und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der psychiatrischen Behandlung und in Maßregelvollzugseinrichtungen ▪ Soziale Auswirkungen der Behandlung im Maßregelvollzug ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit ▪ Versorgungskonzepte für psychisch kranke Straftäter ▪ Aspekte der beruflichen Identität von Pflegenden im Maßregelvollzug

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.3	Pflege abhängigkeitskranker Menschen (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der qualifizierten Entzugsbehandlung und Entwöhnungsbehandlung auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten mit einer Abhängigkeitserkrankung, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ erkennen, erheben und planen die pflegerische Betreuung im Rahmen von medizinischen Krisen in der Entgiftung, führen die erforderliche Pflege zielgerichtet durch und dokumentieren sie. ▪ berücksichtigen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen. ▪ wenden spezielle Pflege- und Behandlungstechniken, wie die Motivierende Gesprächsführung, Psychoedukation und Entspannungstechniken an. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Einrichtungen der Behandlung abhängigkeitskranker Menschen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ können das Suizidrisiko von abhängigkeitskranken Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ planen spezifische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung und führen sie eigenständig durch. ▪ wirken mit bei der Planung und Durchführung von Konzepten der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung und vertreten dabei argumentativ fachliche Positionen. ▪ wissen um die sozialen Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um, und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Suchtkrankenhilfe und entwickeln dieses weiter.
Inhalte	▪ Pflegeprozess bei Abhängigkeitserkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen ▪ Pflegerische Betreuung von medizinischen Krisen in der Entgiftung ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit Doppeldiagnosen und chronisch mehrfach abhängigkeitskranken Menschen ▪ Konzepte der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Entgiftungs- und Entwöhnungseinrichtungen ▪ Soziale Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, Angehörigenarbeit, Wohnungslosigkeit, Sucht und Migration ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit: Cleangruppen, Cravinggruppen, Selbsthilfegruppen ▪ Versorgungskonzepte für abhängigkeitskranke Menschen

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.4	Gerontopsychiatrische Pflege (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, aktuelle gerontopsychiatrische Konzepte auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von gerontopsychiatrischen Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, aktivieren die Selbsthilfepotentiale der Betroffenen, führen die Pflege eigenverantwortlich durch unter Berücksichtigung der Expertenstandards und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensweisen. ▪ integrieren in die Pflege spezielle Pflegetechniken, wie Validation, Biographiearbeit, Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen. ▪ integrieren umfangreiches Wissen über ethische Aspekte, pharmakologische, somatische und andere Therapieverfahren in die gerontopsychiatrische Pflege. ▪ gestalten ein Lebensqualität förderndes Milieu in gerontopsychiatrischen Einrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf die Erkrankung, reflektieren das Leben und die Arbeit in der Einrichtung unter den Aspekten von Zwang und Gewalt. ▪ planen pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der gerontopsychiatrischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. ▪ sind befähigt zur Arbeit im Netzwerk gerontopsychiatrischer Hilfen, aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. ▪ sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen unter Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten. Das schließt auch kulturelle und geschlechtspezifische Sichtweisen mit ein. ▪ können relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen nutzen. ▪ beraten Patienten und deren Bezugspersonen im Rahmen des SGB XI ▪ begleiten Sterbende und deren Bezugspersonen würdevoll und orientiert an den Bedürfnissen der Sterbenden und Bezugspersonen bis zum Tod
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche- und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von gerontopsychiatrischen Erkrankungen ▪ Pflegerische Aufgaben im Rahmen der pharmakologischen Behandlung ▪ Spezielle Pflegetechniken wie die Validation, Biographiearbeit und Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen ▪ Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen ▪ Grundlagen und Gestaltung eines die Lebensqualität fördernden Milieus ▪ Verantwortliches Wahrnehmen von und Umgang mit Zwang und Gewalt gegen alte Menschen ▪ Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte und der Kultur der Betroffenen ▪ Palliativpflege, Hospizarbeit, Trauer und Verlust ▪ Angehörigenarbeit, Pflegeberatung ▪ Moderne Versorgungsstrukturen in der Gerontopsychiatrie und Pflegeüberleitung ▪ Relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.5	Pflege im Behandlungssetting Psychosomatik/Psychotherapie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Psychosomatik und Psychotherapie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dabei berücksichtigen sie gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den individuellen Pflegebedarf von psychosomatisch erkrankten Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische, sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychosomatischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. ▪ integrieren in die Pflege von psychosomatisch erkrankten Patienten die Zusammenhänge zwischen den Krankheitsbildern in der Psychosomatik, den körperlichen Beschwerden der Patienten, dem psychosozialen Hintergrund und den Verhaltensmustern. ▪ berücksichtigen umfangreiche Kenntnisse von pharmakologischen und somatischen Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der psychiatrischen Pflege. ▪ erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt. ▪ beurteilen Suchtverhalten bei den Patienten als gesundheitsschädigende Form der Selbstbehandlung und fördern ein gesundheitsförderliches Selbstmanagement. ▪ gestalten ein gesundheitsförderliches Milieu im Bereich der Psychotherapie und Psychosomatik und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. ▪ können das Suizidrisiko von psychosomatisch erkrankten Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. ▪ planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychosomatischen/psychotherapeutischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. ▪ nutzen berufsbezogene Selbsterfahrung und Balintgruppen als Instrument der Entwicklung personaler Kompetenz. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk mit psychotherapeutischen Einrichtungen.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der psychotherapeutischen und psychosomatischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Psychiatrische, psychologische und psychotherapeutische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen ▪ Grundlagen der psychosozialen Entwicklung und Kenntnisse zu Abwehrmechanismen und ihre Auswirkungen auf den Umgang mit schwierigen Lebenssituationen und mit Konflikten ▪ Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt ▪ Medikamentenabhängigkeit und andere Formen des Suchtverhaltens als Suchtverhalten bei psychosomatischen Erkrankungen ▪ Förderung des Selbstmanagements der Patienten/innen im Umgang mit Symptomen, Konflikten und Krisen; Entwicklung und Mobilisierung eigener Ressourcen im Umgang mit der Erkrankung ▪ Spezielle Konzepte in der Psychosomatik und Psychotherapie ▪ Rollenfindung und Klärung der beruflichen Identität von Pflegenden in der Psychosomatik und Psychotherapie. Aspekte berufsbezogener Selbsterfahrung und Balintgruppenarbeit ▪ Gruppentherapien zur Stärkung der Handlungskompetenz in Gesundheitsfragen, zur Förderung der Körperwahrnehmung und der Entspannung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3.6	Pflege in der Allgemeinpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Allgemeinpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ erkennen den spezifischen, mit einer psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. ▪ nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von psychiatrischen Krankheitsbildern in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. ▪ berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden, in der Behandlung und Pflege psychiatrisch erkrankter Menschen. ▪ können pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen, dabei beziehen sie die Patienten/Patientinnen mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. ▪ unterscheiden in der Planung und Durchführung der Pflege zwischen akuten und chronischen Krankheitsphasen. ▪ gestalten ein auf die Grunderkrankung angepasstes, gesundheitsförderliches Milieu in Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie. ▪ unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen und deren Angehörigen Strategien, um eine optimale Versorgung nach der klinischen Behandlung sicherzustellen. ▪ gestalten eine tragfähige Beziehung, und berücksichtigen dabei die Phänomene, die mit der jeweiligen psychiatrischen Erkrankung verbunden sind. ▪ sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte	▪ Anwendung des Pflegeprozesses in der allgemeinpsychiatrischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung ▪ Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen ▪ Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten und chronischen psychiatrischen Zustandsbildern ▪ Unterscheidung von akuter Krise im Rahmen einer Ersterkrankung und im Rahmen eines chronischen Krankheitsverlaufes ▪ Entstehungsbedingungen von und Umgang mit Aggression und Gewalt durch akute und chronische psychiatrische Zustandsbilder ▪ Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie die Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken ▪ Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der allgemeinpsychiatrischen Behandlung ▪ Soziale Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen, Einbeziehen der Angehörigen psychiatrisch erkrankter oder in einer Krise befindlicher Menschen ▪ Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut oder chronisch psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ Auswirkung pharmakologischer Behandlung, Beratung über Wirkung und Nebenwirkung, Aufrechterhaltung der Compliance ▪ Innovative und alternative Konzepte (z.B. Hometreatment, Soteria etc.) ▪ Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich	Lernbereich 2 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.4	Kommunikation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer können ihr kritisches Verständnis der verschiedenen theoretischen Prinzipien und Methoden der Kommunikation auf ihre Praxis übertragen, sie anwenden, evaluieren und gegebenenfalls anpassen. Sie berücksichtigen dabei ethische und kulturspezifische Aspekte.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, begleitendes Modul über den Verlauf der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ setzen in unterschiedlichen Settings detaillierte theoretische und praktische Fachkenntnisse der Kommunikationsstrategien auf der Grundlage eines kritischen Verständnisses der Theorie zielgerichtet ein. ▪ wissen über die Zusammenhänge zwischen Kommunikationsstörungen und Beziehungsstörungen, die in der Arbeit mit psychiatrisch erkrankten Menschen auftreten und können diesen unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte begegnen. ▪ erkennen Störungen in der Kommunikation mit psychiatrisch erkrankten Menschen, die diese aufgrund ihrer Krankheit, Sozialisation oder Herkunft erleben und berücksichtigen dabei wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und ethische Prinzipien. ▪ beraten Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegefachlichen Fragen der Psychiatrie und formulieren angemessene Problemlösungen. ▪ beherrschen die Methoden des Rollenspiels und des Videotrainings in den verschiedenen Settings. ▪ setzen verschiedene Kommunikationsformen in der Teamarbeit ein und fördern den Austausch zwischen Fachvertretern und Laien. ▪ geben ein der Situation angemessenes, gut strukturiertes Feedback.
Inhalte	Kommunikationstheorien Einsatz des Rollenspiels, des Videotrainings, des Trainings in Gruppen und Einzelsituationen zum praktischen Erlernen von kommunikativen Fähigkeiten Methoden der Gesprächsführung ▪ Analyse und Reflexion der Gesprächssituation ▪ Training der Klientenzentrierten Gesprächsführung im Umgang mit psychiatrisch erkrankten Menschen ▪ Training der Motivierenden Gesprächsführung ▪ Kommunikation als deeskalierendes Instrument der Krisenintervention ▪ Spezielle Kommunikation mit Patienten aus einem anderen Sprachraum und Kulturkreis Konzepte und Praxis der Beratung ▪ Training der Beratung von psychiatrisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen ▪ Training der Beratung als Instrument der kollegialen Fachberatung ▪ Training zum Feedback geben und annehmen

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.5	Supervision
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das Instrument der Supervision zu nutzen, um Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen ihrer Behandlung fachkundig engagiert, interessiert und fürsorglich zu begleiten. Sie sind befähigt, selbstreflexiv mit komplexen Situationen und Zusammenhängen umzugehen.
Credits/ Stunden	5 Credits, 50 Std. Theorie, begleitendes Modul im fortgeschrittenen Stadium der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ setzen das Instrument der Supervision zur Klärung ihrer beruflichen Identität und Rollen in unterschiedlichen komplexen psychiatrischen Settings ein. ▪ nutzen die Supervision als Instrument, um die Beziehungsdynamik in der Arbeit mit Patienten besser zu verstehen und Übertragungsphänomene wahrzunehmen und zu nutzen. ▪ bauen vertrauensvolle und emotional bedeutungsvolle Beziehungen auf, gestalten diese und beenden sie wieder. ▪ sind befähigt, sich in Beziehungen zu steuern, das Arbeitsbündnis mit dem Patienten aufrechtzuerhalten und eigene aggressive Impulse in belastenden Situationen zu kontrollieren. ▪ nutzen in der Gestaltung therapeutischer Prozesse ein reflektiertes Bild ihrer personalen Kompetenz. ▪ verhindern Fehlanpassungen (Burn-out) und befreien sich von belastenden Situationen. ▪ klären die Motive, Perspektiven und die Planung ihrer professionellen Arbeit anhand eigener Praxisprojekte. ▪ übernehmen die Verantwortung für die Kommunikation mit Kollegen, Vorgesetzten und Kooperationspartnern im Team und können Spannungen ansprechen oder auflösen. ▪ sind befähigt, sich auf eine gemeinsame Suchbewegung des Lernens von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen einzulassen.
Inhalte	▪ Fallbesprechungen ▪ Begleitung von Projekten der Weiterbildungsteilnehmer/innen ▪ berufsbezogene Selbsterfahrung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.1	Projektmanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie übernehmen Verantwortung für das Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.
Credits/ Stunden	15 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit. ▪ gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und können ein Projekt dokumentieren. ▪ überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis, auch mit Methoden des Controllings. ▪ stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.
Inhalte	▪ Grundlagen des Projektmanagements ▪ Projektplanung und Projektorganisation ▪ Arbeitstechniken für ergebnis- und terminorientierte Projektarbeit ○ Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung im Projekt ○ Präsentation, Moderation; Projektbesprechung effektiv gestalten ○ Dokumentation von Projekten ▪ Der Mensch im Projekt ○ Teamkompetenz, Konfliktmanagement ○ Kommunikationsmethoden und Kommunikationsprobleme

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.2	Personalführung und -anleitung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Führungssituationen in ihrem Handlungsfeld unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele gestalten können. Sie sind in der Lage, Führungshandeln in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen für Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.
Stunden/ Credits	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	<u>Führung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer - gestalten und fördern die Teamarbeit in einem komplexen Handlungsfeld unter Berücksichtigung der institutionell vorgegebenen Ziele. - arbeiten mit anderen Berufsgruppen im multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien. - setzen das Instrument der kollegialen Beratung und Intervention selbstständig ein. - nutzen Motivationsmethoden, um Mitarbeiterkompetenzen zu stärken und eine gemeinsame Zielerreichung zu ermöglichen. - gestalten unter Anwendung von Strategien und Methoden der Personalführung Mitarbeitergespräche und beurteilen die Leistung von Schülern und Weiterbildungsteilnehmern. - deeskalieren aufkommende Konflikte, indem sie ihr Wissen über die Phasen der Teamarbeit und Gruppendynamik anwenden. <u>Anleitung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer - sind in der Lage, die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und Patienten zu berücksichtigen. - gestalten Abschnitte der praktischen Weiterbildung in einem komplexen und sich verändernden Handlungsfeld in Kooperation mit der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation. - motivieren zum Lernen und beraten Lernende und neue Mitarbeiter hinsichtlich ihrer weiteren Kompetenzentwicklung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse. - können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen. - reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern.
Inhalte	<u>Führung</u> - Teamarbeit/Gruppendynamik - Strategien und Methoden der Personalführung - Kollegiale Beratung /Intervention - Konfliktmanagement - Prävention von Sucht und Gewalt im Arbeitsfeld <u>Anleitung</u> - Lernen in der Erwachsenenbildung - Gestaltung von Lernprozessen in der Pflegepraxis - Lernsituationen im Arbeitsfeld - Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Fachweiterbildung in der Psychiatrie
Lernbereich IV	Steuerung des eigenen Lernens
Modul 4.1	Eigene Lernwege gestalten
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits, 70 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer ▪ sind in der Lage, ihren Wissensstand für das eigene Handlungsfeld zu bewerten, den notwendigen Lernbedarf zu erkennen und Lernkontrakte zu definieren. ▪ initiieren Lernprozesse für sich und gemeinsam mit anderen und gestalten sie zielgerichtet. ▪ nutzen unterschiedliche Lerntechniken und moderne Informationsmedien zur Selbststeuerung des eigenen Lernens. ▪ recherchieren fachspezifische Literatur auch aus dem angloamerikanischen Raum, beurteilen sie hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im fachspezifischen Kontext, um zu einer Evidence- Basierung im Arbeitsfeld beizutragen.
Inhalte	▪ Modelle und Theorien zum Lernen Erwachsener als Änderung im Verhalten, Denken und Fühlen ▪ Lernen als bewusster und unbewusster Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus psychologischer, philosophischer und pädagogischer Sichtweise ▪ Lerntypen, Effektivität und Erfolg des Lernens mit kritischer Auseinandersetzung zu Möglichkeiten und Grenzen ▪ Lernstile, Entwickeln und Akzeptieren des eigenen Lernstils ▪ Lernkontrakte herstellen und auswerten ▪ Lerntechniken ○ Recherche ○ Verarbeitung von internationaler Literatur, Fachenglisch ○ Nutzung elektronischer Medien für Informationsgewinnung, -verarbeitung und Kommunikation innerhalb von Lerngruppen ▪ wissenschaftlich orientiertes Arbeiten und Schreiben von wissenschaftlich orientierten Texten ▪ Zeitmanagement ▪ Die Schritte und Methoden des evidence based nursing

2124

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
zu Fachgesundheits- und
Krankenpflegerinnen, -pflegern,
Fachgesundheits- und Kinderkranken-
pflegerinnen, -pflegern
für den Operationsdienst
(WeiV-OP)**

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird nach Anhörung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fachgesundheits- und Krankenpfleger, zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen prä-, intra- und postoperativen pflegerischen Versorgung und Begleitung von Menschen bei operativen und sonstigen invasiven Maßnahmen vermitteln. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(3) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in der **Anlage 1** spezifiziert.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten für den Operationsdienst durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens eine allgemein-chirurgische Fachdisziplin und mindestens zwei weitere abgegrenzte operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für den Operationsdienst sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Curriculum und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

(1) Die Weiterbildung wird in modularer Form in berufsbegleitenden Lehrgängen von mindestens zwei bis zu vier Jahren oder als Vollzeitlehrgang durchgeführt. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1.200 Stunden à 60 Minuten, davon mindestens 400 Stunden in der Chirurgie incl. Kinderchirurgie (Viszeral-, Gefäßchirurgie, Urologie, Gynäkologie), 300 Stunden in weiteren chirurgischen Einsatzbereichen (HNO-, Augen-, Neurochirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Herz/Thoraxchirurgie, Hand- und plastische Chirurgie) zu gleichen Anteilen, 300 Stunden in der Orthopädie und Unfallchirurgie, 120 Stunden in alternativen OP-Einrichtungen (z.B. ambulante operative Einrichtungen) sowie im präoperativen Bereich einschließlich Anästhesie und 80 Stunden weitere praktische Einsätze im OP-Dienst.

(2) Der für den Lehrgang und für die staatliche Abschlussprüfung aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credits entsprechend dem ECTS – System (European Credit Transfer System) beschrieben.

Insgesamt werden 120 Credits (1 Credit = 26,66 Stunden) vergeben, die gemäß Anlage 1 auf die Module und auf die staatliche Abschlussprüfung verteilt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Ausbildung nach dieser Verordnung ist die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 v.H. der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dieser besteht aus

1. einer fachlich geeigneten Person der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitz oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der pflegerischen Leitung der Weiterbildung,
3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Zulassung zur Abschlussprüfung,
4. Genehmigung des Rücktritts von einer Abschlussprüfung oder von einem Prüfungstermin,
5. Einsatz der prüfenden Personen,
6. Veranlassung der Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung am praktischen Teil der Abschlussprüfung durch die fachlich prüfenden Personen,
7. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung und der Weiterbildung fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine weiterbildungsbegleitende Leistungsprüfung der Weiterbildungsstätte. Jedes Modul gemäß Anlage 1 schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalt der Lehrveranstaltung und an den Kompetenzen zu orientieren, die aufgrund der Weiterbildungsverordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit von maximal 15 Seiten oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(5) Die Prüfung eines nicht bestanden Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Für jede bestandene Modulprüfung werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credits vergeben, wenn die geforderten Praxiszeiten des Moduls nachgewiesen worden sind.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrgangs beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, dass alle Module gemäß Anlage 1 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind; von einem Abdruck der **Anlage 2** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>),
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Fehlzeiten gemäß § 6 nicht überschritten worden sind,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 23.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird als praktische und mündliche Prüfung durchgeführt. Beide Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Tätigkeitsfeld (OP-Dienst) seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie. Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der praktischen Prüfung zu beteiligen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung soll in der Regel in drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben für den mündlichen Teil der Prüfung werden modulübergreifend gestellt; in der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen erworben hat und nachweisen kann, dass sie den Zielsetzungen der Module gemäß Anlage 1 entsprechen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungsleistung wird von ihm nach § 13 bewertet. Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1,0),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

- „gut“ (2,0),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- „befriedigend“ (3,0),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- „ausreichend“ (4,0),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- „mangelhaft“ (5,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- „ungenügend“ (6,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der Module der Weiterbildungsstätte ergibt sowie aus der Note für die Abschlussprüfung.

§ 14

Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis geführt worden ist, dass alle Module gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind und die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Für jeden bestandenen Teil der Abschlussprüfung werden 10 Credits vergeben.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsaufgaben, die Prüfungstage und Prüfungszeiten, die Abstimmungsergebnisse, ggf. besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 3; von einem Abdruck der **Anlage 3** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 17

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Rücktritt von der Abschlussprüfung, Versäumnisse

- (1) Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung

insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muss die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Prüfung unterbricht.

- (3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 19

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird eine Täuschung bei einer Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 20

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 4 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen; von einem Abdruck der **Anlage 4** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>):

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst“,
„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 16 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nr. 1 geführt werden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung zur „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für den Operationsdienst“, zum „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst“, zur „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für den Operationsdienst“ oder zum „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für den Operationsdienst“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 22

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

- (1) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für den Operationsdienst oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in diesen Bereichen der Gesundheits- und Kranken- und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wird auf Antrag anerkannt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.
- (2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleich-

wertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 296) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 1.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die prä-, intra- und postoperative Pflege unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume in unterschiedlichen Settings zu gestalten. Sie sind in der Lage, aktuelles Wissen aus den Bereichen der Kommunikation, Interaktion Gruppendynamik und Beratung in ihr Handeln einzubeziehen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten die prä-, intra- und postoperativen Phasen an den Bedürfnissen der Patienten und Bezugspersonen orientiert, mithilfe des Wissens über verschiedene Beratungsmethoden. • beraten Patienten und deren Bezugspersonen aus ambulanten und stationären Handlungsfeldern. • verfügen über eine professionelle Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, belastende Situationen im perioperativen Umfeld zu bewältigen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle. • steuern gruppendynamische Prozesse im Team und initiieren präventive und deeskalierende Strategien in einem komplexen Handlungsfeld. • beraten Kollegen im multiprofessionellen Team fachlich adäquat unter Nutzung ihres Wissens über verschiedene Kommunikationsstile. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team unter Nutzung der Fachsprache und begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing, sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte	• Berufsrolle/Berufsverständnis • Gestaltung der prä-, intra- und postoperativen Versorgung in unterschiedlichen Settings und unter wechselnden Rahmenbedingungen, unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume • Beratung von Patienten, Bezugspersonen und Kollegen • Pflege von Sterbenden und verstorbenen Patienten • Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle in spezifischen Situationen • Teamphasen und Teamentwicklung • Selbstmanagement

Teilnehmer: schließt Teilnehmerinnen ein

Patient: schließt die gesamte Lebensspanne eines Menschen ein, sowie die Begriffe Klient und Bewohner

Bezugsperson: umfasst Eltern, Angehörige, Freunde, soziales Netz, etc.

Selbststudium: ist eine zeitlich, räumlich und inhaltlich von der Weiterbildungsstätte bestimmte Unterrichtsveranstaltung

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 1.2	Patientenmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Patienten auf der Grundlage eines kritischen Theorie- und Praxisverständnisses betreuen können. Sie sind in der Lage, Behandlungs- und Versorgungsprozesse in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung zu planen und zu steuern. Dazu nutzen sie detaillierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflegewissenschaft, der Kommunikation und der Fallsteuerung
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer - planen die prä-, intra- und postoperative Versorgung im stationären und ambulanten Handlungsfeld patientenorientiert, führen sie durch und evaluieren sie. - informieren den Patienten über die pflegerischen Interventionen während des OP-Aufenthaltes und sind in der Lage, ihn hinsichtlich des pflegerischen Tätigkeitsfeldes aufzuklären. - gestalten die Übernahme des Patienten in den OP patienten- und situationsgerecht und steuern die weiteren Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wohlbefinden des Patienten. - führen die Umfeldgestaltung im Aufgabengebiet selbstständig in den Bereichen OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination durch. - gestalten die Übergabe aus dem OP an die nachfolgend betreuenden Personen patientenorientiert und sind in der Lage, die notwendigen Informationen gut strukturiert und kohärent zu übermitteln. - verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Patient und den anderen im Handlungsfeld beteiligten Berufsgruppen. - zeigen einen verantwortlichen Umgang mit der besonderen psychischen Situation der Patienten in ihrem Handlungsfeld und können durch die Nutzung verschiedener Kommunikationsstile und Handlungsalternativen darauf reagieren. - sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten, unter Berücksichtigung von kulturellen und geschlechtsspezifischen Sichtweisen. - nutzen die Pflegetheorien, -modelle, -konzepte und Pflegestandards, welche für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der operativen Pflege relevant sind, als praktische und theoretische Wissensbasis.
Inhalte	Grundlagen der Pflege - Anwendung ausgewählter Pflegetheorien - Umsetzung des Pflegeprozesses auf den Operationsdienst - Kultursensible Pflege im operativen Arbeitsfeld Patientenvorbereitung - Übernahme des Patienten - Einschleusen des Patienten - Ausschleusen des Patienten - Übergabe des Patienten OP spezifische Pflege - Umfeldgestaltung der operativen Bereiche - Präoperative Pflegevisite und deren Einsatz bei Gesprächen - OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination - Entwicklung und Erstellung eines Protokolls für die Aufklärungs- und Beratungsgespräche im operativen Arbeitsbereich Clinical Pathways

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.1	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse die prä-, intra- und postoperative Versorgung des Patienten zu gestalten und die Vor- und Nachbereitung der OP-Einheit in ihrem Praxisfeld zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dazu gewährleisten sie die Einhaltung der Hygienevorschriften, den korrekten Umgang mit Sterilgut, die Vorbereitung der Operationseinheit einschließlich aller benötigten Instrumente und Materialien. Sie übernehmen eigenverantwortlich die Identifikation des Patienten einschließlich der Vorbereitung aller relevanten Unterlagen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen eigenverantwortlich, unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen, ökologischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen, die Anwendung und Aufbereitung der Geräte und des Zubehörs sowie Inventars in der OP-Einheit durch. • führen die Vorbereitung, Handhabung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern, Arzneimitteln und Präparaten prä-, intra-, und postoperativ durch und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement, unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • gestalten die Patientenvorbereitung im perioperativen und operativen Umfeld einschließlich der verschiedenen Patientenlagerungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. • führen die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall aus. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in der Vorbereitungsphase und schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab. • übernehmen intraoperativ das Schnittstellenmanagement. • koordinieren und leiten Hilfskräfte im Bezug auf die spezielle Situation der Arbeit im OP an. • überwachen die hygienischen Arbeitsbedingungen in der intraoperativen Sterilzone und deren Umfeld und gewährleisten reibungslose und störungsfreie Abläufe. • arbeiten verantwortlich auf Basis der speziellen rechtlichen Grundlagen in ihrem Arbeitsgebiet.
Inhalte	Präoperative Patientenversorgung • Prinzipien der Patientenlagerung • Prophylaxen • Wärmemanagement • Anlage der Neutralelektrode • Blutsperre/ Blutleere Vor- und Nachbereitung der OP-Einheit Vorbereiten und Arbeiten in der Sterilzone Präparateversorgung Rechtliche Grundlagen

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.2	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instrumentiertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, die speziellen Kenntnisse zur Vorbereitung der OP-Einheit, zur Instrumentation und zum Informationsmanagement auch unter sich ändernden Bedingungen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie sind in der Lage, eine sterile Vorbereitung der OP-Einheit zu gewährleisten, intraoperativ situationsgerecht zu instrumentieren sowie eine laufende Zählkontrolle aller Ge- und Verbrauchsgüter durchzuführen. Sie können die beteiligten Teammitglieder und die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld vorausschauend steuern.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • instrumentieren in verschiedenen Settings fachgerecht und sind in der Lage, das notwendige Arbeitsmaterial auf der Basis ihres Wissens über Instrumentier- und Materialkunde vorzubereiten, anzuwenden und zu kontrollieren und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • bereiten unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen die OP-Einheit vor und nach, übernehmen die verantwortliche Kontrolle des einwandfreien Zustandes der Arbeitseinheit und steuern den Gesamt Ablauf in der intraoperativen Sterilzone. • evaluieren die Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld und nehmen notwendige Veränderungen vor. • reagieren auf sich verändernde Bedingungen prä-, intra-, und postoperativ frühzeitig, schätzen die Konsequenzen für das weitere Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab und steuern die beteiligten Teammitglieder vorausschauend. • steuern die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld, indem sie die Kommunikation am OP-Tisch beobachten und entsprechende Informationen an andere Teammitglieder weiterleiten.
Inhalte	• Vor- und Nachbereitung einer OP-Einheit ▪ Aufbau der Sterilzone ▪ Aufbau der sterilen Tische ▪ Platzierung der Instrumente • operationsspezifische Annahme, Handhabung und Entsorgung der sterilen Ver- und Gebrauchsgüter und Arzneimittel • situationsgerechte Instrumentation • Zählkontrolle • Versorgung von Präparaten • Geräteeinweisung • Instrumentenkunde • Materialkunde • Kosten-Nutzen Analyse

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3	Pflegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis der Operationslehre, Pathophysiologie, Infektionsprophylaxe in ausgewählten Systemen auf die Praxis zu übertragen. Sie können Veränderungen in ihrem Handlungsfeld, die sich durch Risikogruppen und verschiedene Altersstufen der Patienten ergeben, berücksichtigen und ihre Arbeitsabläufe flexibel anpassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen die notwendigen Vorbereitungen und Prophylaxen im Umfeld unter Einbeziehung ihres Wissens über präoperative Risiken durch. • sind in der Lage, in den ausgewählten Fachbereichen auf der Basis ihrer umfassenden theoretischen und praktischen Kenntnisse sowohl die Springertätigkeit wie auch die Instrumentiertätigkeit zu übernehmen. • nehmen die krankheitsspezifischen Besonderheiten in ihre Handlungsplanung auf und können Teammitglieder vorausschauend instruieren. • können Veränderungen, die sich bei Risikogruppen und in verschiedenen Alterstufen ergeben, in ihrem Handlungsfeld berücksichtigen und die Abläufe flexibel anpassen. • sind vertraut mit Infektionen und postoperativen Komplikationen, die in den Handlungsfeldern auftreten können und reagieren in kritischen Situationen flexibel und adäquat.
Inhalte	Spezielle Pathophysiologie bei invasiven Eingriffen Operationsspezifische Grundlagen: • des Wasser- und Elektrolythaushaltes • des Energie- und Wärmehaushaltes • des Stoffwechsels • des Blutbildungs- und Blutgerinnungssystems Operationslehre einschließlich spezieller Pathophysiologie des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssystems, Herz- und Gefäßsystems • Verdauungssysteme, Endokrinen Systeme • Urogenitalsysteme Instrumentation im Bereich des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssystems, Herz- und Gefäßsystems • Verdauungssysteme, Endokrinen Systeme • Urogenitalsysteme Präoperative Risiken Postoperative Komplikationen Infektionen und Infektionsschutz Risikogruppen

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.4	Notfallmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr Wissen über lebenserhaltende Maßnahmen und Notfallpläne auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie können lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen arbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer Reanimation • leiten lebenserhaltende Maßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes ein und koordinieren sie. • arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team. Brand- und Katastrophenschutz • nutzen ihr umfangreiches Wissen über Notfallplanung, um in einem Brand- und/oder Katastrophenfall zur Schadensminimierung beizutragen. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in einem Brand- und/oder Katastrophenfall, schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab, steuern die beteiligten Mitarbeiter vorausschauend und arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team.
Inhalte	• Reanimationsworkshop • Management von lebensbedrohlichen Situationen • Brand- und Katastrophenschutzübungen • Notfallplan • Klimatechnik • Bau- und Wegetechnik

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.1	Projektmanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie übernehmen Verantwortung für das Projekt-Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit. • gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und können ein Projekt dokumentieren. • überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis auch mit Methoden des Controllings. • stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.
Inhalte	• Grundlagen des Projektmanagements • Projektplanung und Projektorganisation • Arbeitstechniken für ergebnis- und terminorientierte Projektarbeit ○ Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung im Projekt ○ Präsentation, Moderation; Projektbesprechung effektiv gestalten ○ Dokumentation von Projekten • Der Mensch im Projekt ○ Teamkompetenz, Konfliktmanagement ○ Kommunikationsmethoden und Kommunikationsprobleme

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.2	Personalführung und -anleitung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Führungssituationen in ihrem Handlungsfeld unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele gestalten können. Sie sind in der Lage, Führungshandeln in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen für Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.
Stunden/ Credits	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	<u>Führung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und fördern die Teamarbeit in einem komplexen Handlungsfeld unter Berücksichtigung der institutionell vorgegebenen Ziele. • arbeiten mit anderen Berufsgruppen im multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien. • setzen das Instrument der kollegialen Beratung und Intervention selbstständig ein. • nutzen Motivationsmethoden, um Mitarbeiterkompetenzen zu stärken und eine gemeinsame Zielereichung zu ermöglichen. • gestalten unter Anwendung von Strategien und Methoden der Personalführung Mitarbeitergespräche und beurteilen die Leistung von Schülern und Weiterbildungsteilnehmern. • deeskalieren aufkommende Konflikte, indem sie ihr Wissen über die Phasen der Teamarbeit und Gruppendynamik anwenden. <u>Anleitung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und von Patienten zu berücksichtigen. • gestalten Abschnitte der praktischen Weiterbildung in einem komplexen und sich verändernden Handlungsfeld in Kooperation mit der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation. • motivieren zum Lernen und beraten die Lernenden und neue Mitarbeiter hinsichtlich ihrer weiteren Kompetenzentwicklung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse. • können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern.
Inhalte	<u>Führung</u> • Teamarbeit/Gruppendynamik • Strategien und Methoden der Personalführung • Kollegiale Beratung /Intervention • Konfliktmanagement • Prävention von Sucht und Gewalt im Arbeitsfeld <u>Anleitung</u> • Lernen in der Erwachsenenbildung • Gestaltung von Lernprozessen in der Pflegepraxis • Lernsituationen im Arbeitsfeld • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.3	Arbeitsorganisation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis aus den Bereichen der Kommunikation, der Personalführung und der Arbeitsorganisation in ihr Handlungsfeld zu übertragen. Sie können einen reibungslosen Arbeitsablauf unter Analyse der jeweiligen Situation (Material, Personal, Patient) gestalten, evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln. Sie koordinieren die Behandlungs- und Versorgungsleistungen im perioperativen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und steuern den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten (Material, Personal, Patient). • konzipieren Dienstpläne, werten diese aus und entwickeln sie gegebenenfalls weiter. • gestalten den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Kriterien. • richten ihre Arbeitsweise auf die Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems aus und reflektieren und evaluieren ihr Arbeitsergebnis. • begründen ihr Handeln auf der Basis rechtlicher Grundlagen und geben ihr Wissen weiter. • wissen um die Bedeutung der Arbeitsleistung im OP im Gesamtkontext des Krankenhauses und setzen die Anforderungen im Diagnosis Related Groups System um. • wenden sämtliche EDV gestützte Systeme sicher an. • nutzen die Aussagen zum Pflegeverständnis des International Council of Nurses für die Umsetzung in ihre Berufspraxis, beziehen die Berufsziele in ihr Handlungsfeld ein und setzen das Berufsbild „Pflege im OP“ um.
Inhalte	• Aufgaben und Ablauforganisation einer OP– Einheit • OP Koordination • Steuerung der Arbeitsprozesse • Gesundheitsökonomie • Qualitätsmanagement • Rechtliche Grundlagen • Diagnosis Related Groups • EDV Schulung • Weiterentwicklung des Berufsbildes/ -feldes und Übertragung in die Praxis

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.4	Hygienemanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, das Hygienemanagement zu planen, durchzuführen, zu evaluieren, zu kontrollieren und umzusetzen sowie risikoarme Handlungsabläufe in ihr Arbeitsfeld zu implementieren. Sie können die Zusammenarbeit mit der zentralen Sterilgutversorgung koordinieren und sind in der Lage andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen in ihrem Arbeitsfeld zu schulen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • initiieren und optimieren den regelhaften Prozess der Aufbereitung von Medizinprodukten unter Einbeziehung der relevanten Gesetze, Normen und Richtlinien. • führen eine sachgerechte Nutzung und Aufbereitung der Instrumente auf der Basis umfangreicher Kenntnisse der Instrumentenherstellung durch. • bereiten Medizinprodukte auf und führen die Sterilisation und Sterilgutverpackung eigenverantwortlich durch. • ordnen praxisrelevante Schutzmaßnahmen den jeweiligen Arbeitsbereichen zu, führen sie durch und evaluieren die Maßnahmen. • bewerten Hygienrisiken und implementieren risikoarme Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld. • gestalten die Entsorgung und Abfallbeseitigung verantwortlich unter Einhaltung hygienischer Aspekte und beziehen ebenso ökologische und Ressourcen schonende Überlegungen in das Handeln ein. • leiten andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen im Arbeitsfeld OP an und schulen sie in der korrekten Durchführung von hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen. • führen Kontrolle und Qualitätsmanagement im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Medizinprodukten verantwortlich durch.
Inhalte	• Praxisrelevante rechtliche Rahmenbedingungen • Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit • Grundlagen der Mikrobiologie • Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden • Grundlagen der Desinfektion • Dekontamination von Medizinprodukten • Grundlagen der Sterilisation • Instrumentenkunde • Verpackung • Qualitätsmanagement und Validierung • Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten • Sterilgutlagerung • Aufbereitung von Medizinprodukten • Grundlagen der Abfallentsorgung • Gestaltung von Lernprozessen bei hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege im Operationsdienst
Lernbereich IV	Steuerung des eigenen Lernens
Modul 4.1	Eigene Lernwege gestalten
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits, 60 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, ihren Wissensstand für das eigene Handlungsfeld zu bewerten, den notwendigen Lernbedarf zu erkennen und Lernkontrakte zu definieren. • initiieren Lernprozesse für sich und gemeinsam mit anderen und gestalten sie zielgerichtet. • nutzen unterschiedliche Lerntechniken und moderne Informationsmedien zur Selbststeuerung des eigenen Lernens. • recherchieren fachspezifische Literatur auch aus dem angloamerikanischen Raum, beurteilen sie hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im fachspezifischen Kontext, um zu einer Evidence- Basierung im Arbeitsfeld beizutragen.
Inhalte	• Modelle und Theorien zum Lernen Erwachsener als Änderung im Verhalten, Denken, und Fühlen • Lernen als bewusster und unbewusster Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus psychologischer, philosophischer und pädagogischer Sichtweise • Lerntypen, Effektivität und Erfolg des Lernens mit kritischer Auseinandersetzung zu Möglichkeiten und Grenzen • Lernstile, Entwickeln und Akzeptieren des eigenen Lernstils • Lernkontrakte herstellen und auswerten • Lerntechniken ○ Recherche ○ Verarbeitung von internationaler Literatur, Fachenglisch ○ Nutzung elektronischer Medien für Informationsgewinnung, -verarbeitung und Kommunikation innerhalb von Lerngruppen • wissenschaftlich orientiertes Arbeiten und Schreiben von wissenschaftlich orientierten Texten • Zeitmanagement • Die Schritte und Methoden des evidence based nursing

2124

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung
zu Fachgesundheits- und
Krankenpflegerinnen, -pflegern,
Fachgesundheits- und Kinderkranken-
pflegerinnen, -pflegern
in der Intensivpflege und Anästhesie
(WeiVIAPfl)**

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl) vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird nach Anhörung des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Weiterbildungsziel

(1) Die Weiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fachgesundheits- und Krankenpfleger, zur Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Pflege von Menschen in unterschiedlichen Handlungssituationen vermitteln, deren Gesundheit aktuell und potentiell lebensbedrohlich beeinträchtigt ist. Dabei sind die Selbstständigkeit und die Selbstbestimmung der Menschen ebenso zu berücksichtigen wie ihre familiären, sozialen und kulturellen Bezüge.

(2) Die Weiterbildung nach Absatz 1 soll die beruflichen Handlungskompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erweitern:

1. Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege,
2. Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen,
3. Prozesssteuerung,
4. Steuerung des eigenen Lernens.

(3) Die durch die Weiterbildung zu erzielenden beruflichen Handlungskompetenzen der unter Absatz 2 genannten Aufgabenbereiche werden in der Anlage 1 spezifiziert.

§ 2

Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten für Intensivpflege und Anästhesie durchgeführt, die von der Bezirksregierung zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird zugelassen, wenn sie

1. mit Krankenhäusern verbunden ist, an denen nach dem geltenden Krankenhausplan NRW mindestens sechs fachgebundene oder acht interdisziplinäre Intensivbetten, ferner mindestens drei hauptamtliche operative Fachdisziplinen zugelassen sind und betrieben werden,
2. von einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger mit abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation geleitet wird,
3. für bis zu 30 Teilnehmende für die theoretische Weiterbildung mindestens eine hauptberufliche Lehrkraft mit nachgewiesener Qualifikation als Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger für Intensivpflege und Anästhesie sowie mit abgeschlossener Aus- bzw. Weiterbildung zur Unterrichtserteilung oder mit

einer vergleichbaren berufspädagogischen Hochschulqualifikation beschäftigt,

4. über die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht nach Anlage 1 verfügt,
5. für bis zu 30 Teilnehmende über mindestens 15 Weiterbildungsplätze unter Anleitung für die praktische Weiterbildung gemäß Curriculum verfügt; für Weiterbildungsstätten im Verbundsystem muss in jeder Betriebsstelle die Praxisanleitung nachgewiesen werden,
6. alle Module anbietet und eine enge Verbindung der theoretischen und praktischen Weiterbildung in einem Curriculum und in einer Lehrgangsordnung nachweist und
7. über die für die Weiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, eine Handbibliothek, Internetzugang und die sonstigen für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Unterrichtsmittel verfügt.

§ 3

Lehrgang

(1) Die Weiterbildung wird in modularer Form in berufsbegleitenden Lehrgängen von mindestens zwei bis zu vier Jahren oder als Vollzeitlehrgang durchgeführt. Sie kann entweder mit dem Weiterbildungsschwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“ oder mit dem Weiterbildungsschwerpunkt „pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie“ durchgeführt werden. Sie besteht aus theoretischer und aus praktischer Weiterbildung unter Anleitung. Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden à 45 Minuten. Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 1.200 Stunden à 60 Minuten, davon je nach Weiterbildungsschwerpunkt mindestens 400 Stunden in der internistischen/neurologischen Intensivpflege bzw. in der pädiatrischen/neonatalogischen Intensivpflege, je nach Weiterbildungsschwerpunkt 400 Stunden in der operativen Intensivpflege bzw. kinderchirurgischen Intensivpflege und 400 Stunden im Anästhesiedienst sowie weiteren praktischen Einsätzen in der Intensivpflege und Anästhesie.

(2) Der für den Lehrgang und für die staatliche Abschlussprüfung aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Credits entsprechend dem ECTS – System (European Credit Transfer System) beschrieben. Insgesamt werden 120 Credits (1 Credit = 26,66 Stunden) vergeben, die gemäß **Anlage 1** auf die Module und auf die staatliche Abschlussprüfung verteilt werden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Ausbildung nach dieser Verordnung ist die Berechtigung, eine der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

§ 5

Antrag

(1) Über die Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang entscheidet die Leitung der Weiterbildungseinrichtung auf Antrag.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Lichtbild,
2. die Nachweise der Voraussetzungen nach § 4.

§ 6

Fehlzeiten

Auf die Weiterbildung werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 von Hundert der jeweiligen Mindeststundenzahl der theoretischen und praktischen Weiterbildung angerechnet. Auf Antrag kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses auch darüber hinausgehende Fehlzeiten auf die Weiterbildung anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) An jeder Weiterbildungsstätte wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dieser besteht aus

1. einer fachlich geeigneten Person der zuständigen Behörde als Prüfungsvorsitz oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der pflegerischen Leitung der Weiterbildung,
3. drei weiteren an der Weiterbildung beteiligten Lehrkräften.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Vertretung bestellt werden.

(2) Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.

§ 8

Prüfungsvorsitz

Der Vorsitz nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Festsetzung der Prüfungstermine für die Abschlussprüfung,
2. Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Weiterbildungsstätte,
3. Zulassung zur Abschlussprüfung,
4. Genehmigung des Rücktritts von einer Abschlussprüfung oder von einem Prüfungstermin,
5. Einsatz der prüfenden Personen,
6. Veranlassung der Einholung der Zustimmung der Patientinnen und Patienten zur Beteiligung am praktischen Teil der Abschlussprüfung durch die fachlich prüfenden Personen,
7. Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss legt das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung und der Weiterbildung fest. Er entscheidet außerdem über

1. die Folgen eines Ordnungsverstoßes, eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung,
2. die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung von Auflagen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine weiterbildungsbegleitende Leistungsprüfung der Weiterbildungsstätte. Jedes Modul gemäß Anlage 1 schließt mit einer eigenständigen Prüfungsleistung ab. Die Modulprüfungen sind von der Weiterbildungsstätte zu benoten.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalt der Lehrveranstaltung und an den Kompetenzen zu orientieren, die aufgrund der Weiterbildungsverordnung für das betreffende Modul vorgesehen sind.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal 90 Minuten oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten oder einer schriftlichen Hausarbeit von maximal 15 Seiten oder einer praktischen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal im Rahmen des Lehrgangs angewendet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn in der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde. Die Notengebung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13.

(5) Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal wiederholt werden. Über Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Weiterbildungsstätte. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Prüfung abgeschlossen sein.

(6) Für jede bestandene Modulprüfung werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credits vergeben, wenn die geforderten Praxiszeiten des Moduls nachgewiesen worden sind.

§ 11

Meldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist acht Wochen vor Ende des Lehrgangs beim Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Leitung der Weiterbildungsstätte zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte, dass alle Module gemäß Anlage 1 mit mindestens 90 Credits und die praktische Weiterbildung nach dem Muster der Anlage 2 erfolgreich abgeschlossen worden sind; von einem Abdruck der **Anlage 2** wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>),
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Fehlzeiten gemäß § 6 nicht überschritten worden sind,
3. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr gemäß § 23.

(3) Die Zulassung zur Prüfung sowie die Prüfungstermine sind dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung ist zu begründen.

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird als praktische und mündliche Prüfung durchgeführt. Beide Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Jeder Prüfungsteil muss bestanden werden.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung stellt der Prüfling in Anwesenheit zweier Fachprüfer des Prüfungsausschusses in einem Tätigkeitsfeld (Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie oder pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie) seine fachpflegerische Arbeit dar und begründet sie. Beide Fachprüfer benoten die Prüfung getrennt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der praktischen Prüfung zu beteiligen. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung soll in der Regel in drei Stunden abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsfragen und Prüfungsaufgaben für den mündlichen Teil der Prüfung werden modulübergreifend gestellt; in der Prüfung wird insbesondere überprüft, inwieweit der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen erworben hat und nachweisen kann, dass sie den Zielsetzungen der Module gemäß Anlage 1 entsprechen. Der Prüfungsausschuss hat während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung anwesend zu sein. Die Prüfungsleistung wird von ihm nach § 13 bewertet. Der mündliche Teil der Prüfung soll für den einzelnen Prüfling 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1,0),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2,0),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
„befriedigend“ (3,0),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4,0),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
„mangelhaft“ (5,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
„ungenügend“ (6,0),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Modulnote, die sich aus dem Mittel der Noten der Prüfungen der Module der Weiterbildungsstätte ergibt sowie aus der Note für die Abschlussprüfung.

§ 14

Bestehen der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn der Nachweis geführt worden ist, dass alle Module gemäß Anlage 1 erfolgreich abgeschlossen worden sind und die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Für jeden bestandenen Teil der Abschlussprüfung werden 10 Credits vergeben.

§ 15

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitz und den Prüfern zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsaufgaben, die Prüfungstage und Prüfungszeiten, die Abstimmungsergebnisse, ggf. besondere Vorkommnisse, die einzelnen Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis enthalten.

§ 16

Zeugnis

Über die bestandene Abschlussprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 3; von einem Abdruck der Anlage 3 wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

§ 17

Wiederholung der Abschlussprüfung

Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie in den nicht bestandenen Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens neun Monate. Sind Auflagen erteilt worden, ist deren Erfüllung nachzuweisen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Rücktritt von der Abschlussprüfung, Versäumnisse

(1) Nach der Zulassung zur Abschlussprüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitz mitzuteilen. Wird der Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil genehmigt, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist

nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle der Krankheit muss die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so wird die Prüfung insoweit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling von einem Prüfungstermin fernbleibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts vom Vorsitz zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 19

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird eine Täuschung bei einer Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 20

Erlaubnisurkunde

Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 4 die Erlaubnis, eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen zu führen; von einem Abdruck der Anlage 4 wurde abgesehen; die verbindliche Anlage ist nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>):

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“,

„Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“.

Dem Antrag ist das Zeugnis gemäß § 16 über die bestandene Prüfung beizufügen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 4 Nr.1 geführt werden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung zur „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“, zum „Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“, zur „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege und Anästhesie“ oder zum „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 22

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Die in einem Bundesland anerkannte Weiterbildung für Intensivpflege und Anästhesie, pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie oder erteilte staatliche Anerkennung für die Weiterbildung in diesen Bereichen der Gesundheits- und Kranken- und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wird auf Antrag anerkannt. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie stellt die Gleichwertigkeit fest und ist zuständig für die Anerkennung.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie ist die zuständige Behörde für die Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger mit Ausnahme der Entscheidung über die Führung der Berufsbezeichnung einschließlich der dafür erforderlichen Sprachprüfung sowie für die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistenden gemäß Artikel 7 Abs. 4 Richtlinie 2005/36/EG.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPf) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 305) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, eine verständigungsorientierte und vertrauensvolle Beziehung im Spannungsfeld zwischen technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen mit Patienten und Bezugspersonen selbständig zu gestalten. Sie beraten und leiten die Betroffenen an und entwickeln gemeinsam mit ihnen angepasste Bewältigungsstrategien im Umgang mit physischen und emotionalen Belastungssituationen. Entscheidungen für Pflegehandlungen in komplexen Problemsituationen reflektieren und begründen sie auch nach ethischen Prinzipien und übernehmen dafür die Verantwortung.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten selbständig gesundheitsfördernde pflegerische Beziehungen mit kritisch kranken Menschen und ihren Bezugspersonen in einem ausgewogenen Verhältnis von technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen. • gestalten im komplexen Handlungsfeld der Intensivpflege eine kontinuierliche, verständigungsorientierte und vertrauensvolle Pflegebeziehung mit Patienten bzw. Bezugspersonen auf der Grundlage einer empathischen, kongruenten und wertschätzenden Haltung. • beraten Patienten und ihre Bezugspersonen, leiten Patienten zu angemessenen Selbstpflegehandlungen in kritischen und veränderten Lebenssituationen und ihre Bezugspersonen zur angemessenen Unterstützung der Patienten an. • intervenieren frühzeitig bei unangepassten Kompensations- und Bewältigungsstrategien des Patienten und seinen Bezugspersonen in kritischen Lebenssituationen mithilfe emotional sichernder Handlungen und unterstützen sie bei der Entwicklung konstruktiver Bewältigungsstrategien. • beraten und leiten Patienten mit eingeschränkten Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten und ihre Bezugspersonen in der Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle und -hilfen an. • entwickeln professionelle Bewältigungsstrategien im Umgang mit eigenen psychischen Anforderungen und emotionalen Belastungen sowie daraus resultierenden unangepassten Bewältigungsformen. • reflektieren eigene Werte, Auffassungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit aktuellen ethischen Problemstellungen im intensivpflegerischen und anästhesiologischen Kontext und nehmen aktiv an berufsethischen Entscheidungsprozessen teil. • begleiten Sterbeprozesse unter den besonderen Bedingungen der Intensivpflege und in der Anästhesie professionell und integrieren verantwortungsbewusst die Bezugspersonen des Sterbenden. • reflektieren ihr Handeln und begründen fachlich fundiert pflegerische Entscheidungen gegenüber Pflegenden und dem interdisziplinären Team.
Inhalte	• Ausgewählte Handlungskonzepte der Bewältigung von Stress sowie Modelle der Krankheitsbewältigung und daraus resultierende Strategien • Professionelle Gestaltung der Rollenbeziehung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und in der Anästhesie • Ausgewählte Kommunikationsmodelle und -hilfen für Menschen jeden Alters in spezifischen intensivpflegerischen und anästhesiologischen Pflegesituationen • Konzepte zur Beratung, Unterstützung und Anleitung von Patienten aller Altersgruppen und Bezugspersonen hinsichtlich angemessener Pflegehandlungen besonders bei eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit • Modelle der Entscheidungsfindung bei ethischen Problemstellungen und Anwendung auf häufige Problemsituationen, z. B. Therapiebegrenzung oder -abbruch • Ethische Konfliktsituationen: z. B. Hirntod, Organerhaltung und Explantation, Opfer von Gewalt/Kindesmisshandlung

Erläuterung der Begriffe:

Teilnehmer: schließt Teilnehmerinnen ein

Patient: schließt die gesamte Lebensspanne eines Menschen ein

Bezugsperson: umfasst Eltern, Angehörige, Freunde, soziales Netz, etc.

Selbststudium: ist eine zeitlich, räumlich und inhaltlich von der Weiterbildungsstätte bestimmte Unterrichtsveranstaltung

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.2	Fallsteuerung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie die Fallsteuerung im stationären und ambulanten Setting der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie verantwortlich gestalten und die Aufgaben unter Nutzung der jeweiligen Tätigkeitsspielräume initiieren, selbständig managen und evaluieren können. Zu den Aufgaben gehört die Koordination integrativer Behandlungs- und Versorgungsleistungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsgruppen. Sie sind in der Lage, Konzepte der Begleitung und Anleitung für Patienten und Bezugspersonen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds kreativ umzusetzen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • schätzen selbständig auf der Basis einer fallorientierten Diagnostik die Gesundheitsprobleme und den Unterstützungsbedarf mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen ein und entwickeln ein integratives Versorgungskonzept. • moderieren interdisziplinäre Fallbesprechungen und koordinieren ausgerichtet am konkreten Unterstützungsbedarf eine systematische Vernetzung aller Dienstleister. • managen selbständig und im Sinne einer qualitätssichernden gesundheitlichen Versorgung die Aufnahme und Entlassung von Patienten der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie sowie die Überleitung von Patienten in ein anderes Setting. • zeigen sich verantwortlich für die Steuerung, Durchführung und Evaluation der geplanten integrativen Versorgung des Patienten und berücksichtigen dabei ökonomische Rahmenbedingungen. • initiieren und koordinieren erforderliche Rehabilitations- und Förderangebote durch andere Berufsgruppen, evaluieren und revidieren diese unter einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team. • beraten Patient und Bezugspersonen in der bedarfsgerechten Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes. • schätzen den Begleitungs- und Schulungsbedarf von Patient und Bezugspersonen frühzeitig ein, initiieren und evaluieren Begleitungs- und Schulungsangebote mit der Zielsetzung einer größtmöglichen Partizipation des Betroffenen. • reflektieren die Bedeutung der intensivpflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich für Patient und Bezugspersonen und berücksichtigen dabei ethische Erkenntnisse. • reflektieren ihre Rollen und Aufgaben und als professionelle Fachperson für Intensivpflege und Anästhesie.
Inhalte	• Die Bedeutung der Fallsteuerung aus berufs- und gesundheitspolitischer Perspektive • Die Rollen und Aufgaben der fallsteuernden Fachkraft auf der Fall- und Systemebene in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie • Ausgewählte Konzepte des Aufnahme-, Entlassungs- und Überleitungsmanagements in stationären und ambulanten Handlungsfeldern, Expertenstandard zum Entlassungsmanagement • Exemplarische Gestaltung eines Fall- und Systemmanagements im stationären und ambulanten Bereich der Intensivpflege und/oder Pflege in der Anästhesie • Konzepte der Begleitung und Schulung von Patienten und Bezugspersonen im Rahmen des Fall- und Systemmanagements • Finanzierungsmöglichkeiten von Versorgungsleistungen in stationären und ambulanten Handlungsfeldern (SGB V, Diagnosis Related Groups Pflegebudget, etc.)

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.1	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs- und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen theoriegeleitete Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation bei wahrnehmungs- und bewusstseinsbeeinträchtigten Patienten fallbezogen zu übertragen, entsprechende Interventionen zu planen, umzusetzen und auszuwerten. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren pflegewissenschaftliche, wahrnehmungs- und entwicklungspsychologische sowie neurophysiologische und psychologische Theorien und Konzepte der Bewusstseins- und Wahrnehmungsfähigkeit in die Pflege. • reflektieren kritisch ihre eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patienten mit Wahrnehmungs- und Bewusstseinsbeeinträchtigungen und das eigene professionelle Handeln. • erheben gezielt über ausgewählte Instrumente und medizinische Techniken diagnostische Daten zum Wahrnehmungs- und Bewusstseinszustand, werten diese auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Neurophysiologie und Pathophysiologie aus und nutzen sie zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • leiten frühzeitig auf mehrere Körpersinne ausgerichtete Kommunikations- und Förderangebote ein, führen diese fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung im stationären und ambulanten Setting bei Patienten mit Bewusstseins- und Wahrnehmungseinschränkungen.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems einschließlich angeborener Fehlbildungen • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik der Wahrnehmung und des Bewusstseins • Intensivtherapie bei Erkrankungen des Nervensystems • Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation zur Bewusstseins- und Wahrnehmungsförderung, z. B.: Basale Stimulation / Kommunikation in der Intensivpflege, Konzept nach Bobath, Dialogaufbau in der Frühphase hirnerkrankter Patienten, Entwicklungsförderung bei Frühgeborenen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das frühgeborene Kind ○ der komatöse Patient ○ der verwirrte Patient ○ der Patient mit SHT ○ der Intensivpatient mit neurologischer Erkrankung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.2	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer entwickeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen invasive und nicht invasive Strategien der Be-/Atmung und des Weanings sowie Präventivmaßnahmen, wenden diese an und werten sie aus. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Atemfunktionen und der Medizintechnik verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie sowie aktueller (pflege-)wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Atemüberwachung an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Atemfunktionen verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • entwickeln fall- und situationsorientiert Strategien zur apparativen und nicht apparativen Unterstützung und Förderung der Atmung, gestalten gezielt das Weaning vom Respirator und werten die Wirkung des medizinisch-pflegerischen Angebotes aus. • planen selbständig präventive Pflegemaßnahmen bei beatmeten und nicht beatmeten Menschen, führen sie fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung des Umfelds von atmungsbeeinträchtigten Menschen.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie des Atmungssystems • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Atmungsfunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Atmung und Atemfunktion • Grundlagen der Beatmung, Konzepte der invasiven und nicht invasiven Beatmung, Weaningkonzepte • Konzepte der Atemschulung, der pharmakologischen und physikalischen Atemtherapie, des Lagerungsmanagements • Pflegetherapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiver und nicht invasiver Atemunterstützung, z. B. endotracheales Absaugen, Versorgung von Tracheostoma • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Frühgeborene mit Atemnotsyndrom ○ der Patient mit akutem Lungenversagen ○ der Patient mit schwierigem Weaning ○ der langzeitbeatmete Patient im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen qualitätsorientiert und auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse des Herzkreislaufsystems und spezifischer Kenntnisse über medizintechnische, pharmakologische und invasive Methoden zu handeln. Sie entwickeln selbständig situations- und fallbezogene Pflegeangebote und evaluieren die Wirkung der Pflege. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, in lebensbedrohlichen Notfallsituationen die kardiopulmonale Reanimation und Frühdefibrillation einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie, Pathophysiologie und Psychologie sowie aktueller (pflege-) wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Überwachung des Herzkreislaufsystems an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung (nicht-) invasiver, diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig fall- und situationsorientiert Strategien zur Versorgung, Unterstützung und Förderung des herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen, auch unter Berücksichtigung der psychischen Situation und werten die Wirkung aus und entwickeln das medizinisch-pflegerischen Angebotes weiter. • leiten selbständig kardiopulmonale Reanimationstechniken in lebensbedrohlichen Notfallsituationen ein, führen diese durch und koordinieren hierfür erforderliche Abläufe im stationären und ambulanten Setting.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie der Herz-Kreislauffunktion einschließlich angeborener Herzfehler • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Herzkreislauffunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Invasive und medizintechnische Interventionen zur Diagnostik und Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Pflegekonzepte und psychosozial orientierte Pflegeangebote bei beeinträchtigter Herzkreislauffunktion. • Handlungsabläufe (Algorithmus) der kardiopulmonalen Reanimation und Frühdefibrillation, Analyse von Notfallsituationen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ die Erstversorgung/Reanimation von Früh- und Neugeborenen ○ der Patient mit angeborenem Herzfehler ○ postoperative Versorgung eines Patienten nach Herzoperation mit Beteiligung der Herzlungenmaschine (z. B. ACVB, Herzklappenersatz) ○ der Patient mit Myokardinfarkt, Herzrhythmusstörungen ○ der Patient mit Schock und Multiorganversagen

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.4	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, komplexe Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen qualitätsorientiert zu gestalten und auszuwerten. Dabei integrieren sie Wissen aus den Bereichen der Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie und nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft. Sie intervenieren präventiv und problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung der Behandlung und gesundheitlichen Versorgung im interprofessionellen Team. Sie stellen unter Beweis, dass sie auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Immunsystems und blutbildenden Systems verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitwirken können.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems. • handeln auf der Basis aktueller epidemiologischer Erkenntnisse über nosokomiale Infektionen in der Intensivmedizin. • analysieren die komplexe gesundheitliche Problemsituation von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen mithilfe klinischer, mikrobiologischer und apparativer Diagnostik, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • wirken bei medizinischer Therapie zur Unterstützung des Immunsystems und des blutbildenden Systems verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig, fall- und situationsorientiert die intensivpflegerische Versorgung von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen, evaluieren die Wirkung der Pflege und revidieren die Planung. • setzen begründet physikalische und medikamentöse Methoden der Temperaturregulation ein und nehmen zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • wenden Methoden der Wundbehandlung auf der Basis aktueller und detaillierter Fachkenntnisse an und werten sie aus. • initiieren die erforderlichen individuellen Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen und die notwendige Umfeldgestaltung zur Infektionsprävention und setzen diese situationsorientiert und verantwortlich um. • beraten Patienten und ihre Angehörigen und leiten sie zur Durchführung der notwendigen Hygienemaßnahmen an.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems • Epidemiologie nosokomialer Infektionen und Maßnahmen des Hygienemanagements • Mikrobiologisches Monitoring • Klinische und laborchemische Überwachung des Immunsystems und blutbildenden Systems • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei Abwehrschwäche, Infektion und Organtransplantation, einschließlich der Steuerung von Isolationsmaßnahmen und deren Auswirkung auf den Menschen und sein soziales System • Pflegerische und therapeutische Maßnahmen bei erhöhter bzw. erniedrigter Körpertemperatur • Physiologie und Pathophysiologie der Wundheilung - Wundmanagement • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ der Patient nach Organtransplantation (z. B. Herztransplantation, Knochenmarktransplantation) ○ der Patient mit multiresistenten Keimen ○ der Patient mit Sepsis ○ der Patient mit Leukämie ○ der Intensivpatient mit Infektionen im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.5	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in der Intensivpflege theoriegeleitete Konzepte zur Erhaltung und Förderung der Bewegungsfähigkeit situations- und fallbezogen zu entwickeln, Strategien zu planen, frühzeitig im Hinblick auf die Risiken der eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu intervenieren, qualitätsorientiert zu handeln und zu evaluieren. Zur Lösung komplexer Problemsituationen nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken, diese zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit Menschen, bei denen in Folge von Krankheit, Trauma oder medizinischer Therapie eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit vorliegt, auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen. • setzen sich diskursiv mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen zur Prävalenz der Dekubitusentstehung unter intensivmedizinischen, prä-, intra- sowie postoperativen Bedingungen, der Dekubituseinschätzung sowie mit präventiven und kurativen Maßnahmen auseinander. • erfassen systematisch die Bewegungsfähigkeit und Dekubitusgefährdung eines Patienten, werten die ermittelten Daten auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • entwickeln selbständig Konzepte, um Risiken und mögliche Folgeschäden einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu minimieren und die Bewegung zu fördern. Sie gestalten, koordinieren und evaluieren die entsprechenden Pflegemaßnahmen und setzen bewegungsfördernde Konzepte bei kritisch Kranken fall- und situationsgerecht um. • analysieren und bewerten die komplexe gesundheitliche Problemsituation von Menschen mit schwerem Polytrauma, schwerer Verbrennung und Querschnittslähmung und wirken auf Basis der ermittelten Daten und detaillierter Fachkenntnisse bei medizinischen Interventionen und Behandlungen verantwortlich mit. • wählen selbständig fall- und situationsorientiert Medizinprodukte für Menschen mit beeinträchtigter Bewegungsfähigkeit aus, beherrschen die Anwendung und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungssystems • Prävalenz der Dekubitusentstehung in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativem Umfeld, spezifische Assessmentverfahren, Expertenstandard zur Dekubitusprophylaxe, Dekubitusmanagement • Einschätzung der Bewegungsfähigkeit, Mobilisations- und Bewegungskonzepte zur Erhaltung, Förderung und Unterstützung der Bewegungsfähigkeit in der Intensivpflege • Spezielle Liege- und Transportsysteme in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Kind mit Behinderungen des Bewegungssystems (z. B. Cerebralparese, Spastik) ○ der Patient mit Polytrauma ○ der Patient mit Verbrennungskrankheit ○ der Intensivpatient mit Bewegungsbeeinträchtigung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.6	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigung der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in komplexen und kritischen Situationen der Intensivpflege frühzeitig mit theoriegeleiteten Strategien zur Unterstützung der Ernährungs-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion intervenieren und qualitätsorientiert handeln können. Dabei nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung in das interprofessionelle Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse über Energie- und Flüssigkeitshaushalt, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion bei intensivmedizinischen Interventionen verantwortlich mitzuwirken.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren in die Pflege wissenschaftliche Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen, die sich mit dem Energie-, Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf von Intensivpatienten im stationären und ambulanten Setting auseinandersetzen. • handeln in der Intensivpflege auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie der Niere einschließlich des Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes. • integrieren in ihre Einschätzung des Ernährungs- und Flüssigkeitszustandes, sowie der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion klinische und laborchemische Parameter, werten die ermittelten Daten aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung medizinischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken verantwortlich und auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei einer angepassten Strategie zur Behandlung des gestörten Ernährungs- und Flüssigkeitshaushaltes und der gestörten Ausscheidung mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • beherrschen die Anwendung von Medizinprodukten, die zur Unterstützung der Stoffwechsel-, Ernährungs- und Flüssigkeitssituation und Nierenfunktion eingesetzt werden und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • entwickeln selbständig Strategien zur Förderung der Nahrungsaufnahme, planen und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe und beurteilen die Wirkung der Pflege.
Inhalte	• Physiologie und Pathophysiologie des Stoffwechsels einschließlich angeborener Stoffwechseldefekte • Physiologie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes und der Niere einschließlich des Säure-Basen- und Wasser-/Elektrolythaushaltes • Klinische, laborchemische Diagnostik und Überwachung der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei beeinträchtigter Ausscheidungsfunktion, bei beeinträchtigter Ernährungs- und Stoffwechselfunktion sowie bei Postaggressionsstoffwechsel • Strategien und Konzepte der parenteralen Flüssigkeits- und Nährstoffzufuhr und der enteralen Ernährung in der Intensivmedizin • Pflegeangebote zur Unterstützung der Ernährungssituation und Nahrungsaufnahme (z. B. bei Schluckstörungen) • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B. ○ der Patient nach abdominellem Eingriff ○ der Patient mit akuter Pankreatitis, Ileus, Peritonitis, nekrotisierender Enterocolitis ○ der Patient mit dysreguliertem Stoffwechsel ○ der Patient mit akutem Nierenversagen ○ der Intensivpatient mit Schluckstörungen ○ der Patient mit künstlicher Ernährung im häuslichen Umfeld ○ der Patient mit angeborenen Fehlbildungen des Gastrointestinaltraktes

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.7	Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativem Umfeld
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, dem Anästhesisten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse verantwortlich und zielgerichtet zu assistieren und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend ein. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten sie die Patientenübernahme, die Ein-/Ausleitung und die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens und die postoperative Phase im Aufwachraum. Sie sind in der Lage, bei postoperativen Schmerzen des Patienten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse und in Kooperation mit dem Anästhesisten zu intervenieren und das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln im klinischen und ambulanten Arbeitsfeld der Anästhesie auf der Basis detaillierter, wissenschaftlich fundierter Fachkenntnisse der Physiologie des Nervensystems, der Pharmakologie und unter Berücksichtigung vorbestehender Erkrankungen des Patienten. • wenden Methoden der klinischen, laborchemischen und apparativen Überwachung in der Anästhesie an und nutzen die ermittelten Parameter unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse im prä-, intra- und postoperativen Umfeld. • gestalten eigenständig die Vor- und Nachbereitung des geplanten Anästhesieverfahrens und im Rahmen der beruflichen Legitimation die Übernahme, Einleitung und Ausleitung des kindlichen und erwachsenen Patienten und koordinieren die dazu erforderlichen Abläufe. • assistieren zielgerichtet auf Basis detaillierter Fachkenntnisse beim Einsatz von Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie, unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • beherrschen die Anwendung von pharmakologischen und medizintechnischen Produkten in der Anästhesie und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Absprache mit dem Anästhesisten vor. • leiten frühzeitig auf Basis detaillierter Fachkenntnisse erste Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Komplikationen in der Anästhesie ein, führen diese durch und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe in Zusammenarbeit mit dem Anästhesisten. • handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der postoperativen Phase im Aufwachraum und gestalten eine qualitativ sichere Überleitung des Patienten in das stationäre oder häusliche Umfeld. • schätzen postoperative Schmerzen des kindlichen und erwachsenen Patienten mithilfe klinischer Beobachtung und geeigneter Assessmentinstrumente ein, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Schmerztherapie auf der Basis detaillierter pharmakologischer Fachkenntnisse durch und koordinieren das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus. • setzen das erforderliche Hygienemanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld fall- und situationsorientiert um.
Inhalte	• Physiologie des Nervensystems und des Schmerzes • Anatomische, physiologische und psychische Besonderheiten in der Anästhesie von Säuglingen und Kleinkindern • Pharmakologie in der Anästhesie • Anästhesieverfahren (Techniken der Allgemeinanästhesie und der Regionalanästhesie), dazugehörige Materialien und Atemwegsmanagement • Grundlagen der Narkosegeräte / -systeme und der medizintechnischen Produkte der Anästhesie • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Prä-, intra- und postoperative Flüssigkeitstherapie, Transfusion, Volumentherapie, Thermoregulation • Notfallsituationen in der Anästhesie, Sofortmaßnahmen und Behandlung • Konzepte postoperativen Schmerzmanagements: Assessment und Therapie • Planung, Durchführung und Evaluation des pflegerischen Anästhesiemanagements: Pflege- und Prämedikationsvisite; Übernahme im OP; Ein und Ausleitung, prä-, intra- und postoperative Assistenz, postoperative Pflege im Aufwachraum; Dokumentation in der Anästhesie; Überleitung in das stationäre oder ambulante Umfeld • Fallorientierte Pflege in der Anästhesie am Beispiel komplexer Handlungssituationen, z. B.: der kindliche, erwachsene oder geriatrische Patient in der HNO-/MKG-Chirurgie, Herz-Thorax- und Gefäßchirurgie, Augenchirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Neurochirurgie, Allgemeinchirurgie, Notfallversorgung eines Patienten mit Polytrauma

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.1	Projektmanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie übernehmen Verantwortung für das Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit. • gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und können ein Projekt dokumentieren. • überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis, auch mit Methoden des Controllings. • stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.
Inhalte	• Grundlagen des Projektmanagements • Projektplanung und Projektorganisation • Arbeitstechniken für ergebnis- und terminorientierte Projektarbeit ○ Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung im Projekt ○ Präsentation, Moderation; Projektbesprechung effektiv gestalten ○ Dokumentation von Projekten • Der Mensch im Projekt ○ Teamkompetenz, Konfliktmanagement ○ Kommunikationsmethoden und Kommunikationsprobleme

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 3.2	Personalführung und -anleitung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Führungssituationen in ihrem Handlungsfeld, unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele, gestalten können. Sie sind in der Lage, Führungshandeln in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen für Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.
Stunden/ Credits	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	<u>Führung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und fördern die Teamarbeit in einem komplexen Handlungsfeld unter Berücksichtigung der institutionell vorgegebenen Ziele. • arbeiten mit anderen Berufsgruppen im multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien. • setzen das Instrument der kollegialen Beratung und Intervention selbstständig ein. • nutzen Motivationsmethoden, um Mitarbeiterkompetenzen zu stärken und eine gemeinsame Zielereichung zu ermöglichen. • gestalten unter Anwendung von Strategien und Methoden der Personalführung Mitarbeitergespräche und beurteilen die Leistung von Schülern und Weiterbildungsteilnehmern. • deeskalieren aufkommende Konflikte, indem sie ihr Wissen über die Phasen der Teamarbeit und Gruppendynamik anwenden. <u>Anleitung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und von Patienten zu berücksichtigen. • gestalten Abschnitte der praktischen Weiterbildung in einem komplexen und sich verändernden Handlungsfeld in Kooperation mit der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation. • motivieren zum Lernen und beraten Lernende und neue Mitarbeiter hinsichtlich ihrer weiteren Kompetenzentwicklung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse. • können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern.
Inhalte	• <u>Führung</u> • Teamarbeit/Gruppendynamik • Strategien und Methoden der Personalführung • Kollegiale Beratung /Intervention • Konfliktmanagement • Prävention von Sucht und Gewalt im Arbeitsfeld • <u>Anleitung</u> • Lernen in der Erwachsenenbildung • Gestaltung von Lernprozessen in der Pflegepraxis • Lernsituationen im Arbeitsfeld • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Fachgesundheits- und Krankenpflege in der Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich IV	Steuerung des eigenen Lernens
Modul 4.1	Eigene Lernwege gestalten
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits, 60 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, ihren Wissensstand für das eigene Handlungsfeld zu bewerten, den notwendigen Lernbedarf zu erkennen und Lernkontrakte zu definieren. • initiieren Lernprozesse für sich und gemeinsam mit anderen und gestalten sie zielgerichtet. • nutzen unterschiedliche Lerntechniken und moderne Informationsmedien zur Selbststeuerung des eigenen Lernens. • recherchieren fachspezifische Literatur auch aus dem angloamerikanischen Raum, beurteilen sie hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im fachspezifischen Kontext, um zu einer Evidence-Basierung im Arbeitsfeld beizutragen.
Inhalte	• Modelle und Theorien zum Lernen Erwachsener als Änderung im Verhalten, Denken, und Fühlen • Lernen als bewusster und unbewusster Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aus psychologischer, philosophischer und pädagogischer Sichtweise • Lerntypen, Effektivität und Erfolg des Lernens mit kritischer Auseinandersetzung zu Möglichkeiten und Grenzen • Lernstile, Entwickeln und Akzeptieren des eigenen Lernstils • Lernkontrakte herstellen und auswerten • Lerntechniken ○ Recherche ○ Verarbeitung von internationaler Literatur, Fachenglisch ○ Nutzung elektronischer Medien für Informationsgewinnung, -verarbeitung und Kommunikation innerhalb von Lerngruppen • wissenschaftlich orientiertes Arbeiten und Schreiben von wissenschaftlich orientierten Texten • Zeitmanagement • Die Schritte und Methoden des evidence based nursing

Durchführungsverordnung zum Maßregelvollzugsgesetz NRW (DV MRVG)

Vom 5. Dezember 2008

Aufgrund des § 33 Satz 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

Ausstattung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung hat mindestens Aufenthalts-, Besuchs-, Behandlungs- und Wohnräume getrennt voneinander vorzuhalten. Stationen sind nach Möglichkeit in Wohngruppen zu unterteilen. Wohnräume sollen mit vollständiger Nasszelle, mindestens aber mit Waschbecken ausgestattet sein; in jedem Falle sind ihnen Toiletten und Duschräume zuzuordnen. Wohnräume sollen der Nutzung durch bis zu 3 Personen dienen. Nachteinschluss ist nur bei einer Nutzung durch bis zu 2 Personen zulässig. In den Wohnräumen müssen geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Gegenstände der Patientinnen und Patienten im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 Maßregelvollzugsgesetz vorhanden sein. Die Ausstattung der Wohnräume soll sich an den individuellen Behandlungs- und Sicherheitserfordernissen innerhalb einer Klinik orientieren und sich in diesem Rahmen möglichst den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Maßregelvollzuges anpassen.

(2) Behandlungsstätten sind nach Funktionen für Gruppen- und Einzeltherapie sowie nach besonderen Aufgabenstellungen zu gliedern. Die zur ärztlichen und psychotherapeutischen Untersuchung und Behandlung der Patientinnen und Patienten sowie zur Lebens- und Freizeitgestaltung erforderlichen Räume und Geräte sind vorzuhalten.

(3) Räume für stationsübergreifende Therapien sowie für interkurrente Behandlungen und Schulunterricht sollen im gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung liegen.

(4) Die Sicherheitsvorkehrungen haben den Anforderungen der besonders gesicherten, der geschlossenen und der gelockerten Unterbringung zu genügen.

§ 2

Unterrichtung der Patientin und des Patienten

(1) Rechte und Pflichten der Patientin und des Patienten nach §§ 5 bis 18, 20 bis 22, 25 und 26 Maßregelvollzugsgesetz sowie nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind in der Hausordnung oder in einer besonderen Informationsschrift in leicht verständlicher Form wiederzugeben, die der Patientin und dem Patienten bei der Aufnahme auszuhändigen ist.

(2) Die mündliche Unterrichtung führt die Aufnahmeärztin oder der -arzt oder die Aufnahmepsychotherapeutin oder der -psychotherapeut durch. Soweit die Unterrichtung jedoch aufgrund des akuten Krankheitszustandes nicht möglich ist, erfolgt sie später auf der Station zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Aufnahmeärztin oder der -arzt oder die Aufnahmepsychotherapeutin oder der -psychotherapeut veranlasst auch die unverzügliche Benachrichtigung einer Vertrauensperson der Patientin und des Patienten über die Aufnahme.

(3) Schriftliche und mündliche Unterrichtung haben sich auf Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Maßregelvollzugsbehörden zu erstrecken. Auf die Möglichkeit, sich an die jeweiligen Beschwerdestellen der Träger, an den Petitionsausschuss des Landtages zu wenden sowie Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, ist in gleicher Form hinzuweisen.

(4) Die schriftliche und mündliche Unterrichtung sind zu dokumentieren.

§ 3

Schriftwechsel, Pakete, Zeitungen

(1) Kontrollen von Schriftwechsel, Telegrammen, Paketen, Päckchen, Zeitungen und Zeitschriften sind von der therapeutischen Leitung anzuordnen. Die mit der Durchführung beauftragte Fachkraft hat die übrigen an der Behandlung der Patientin und des Patienten beteiligten Fachkräfte und die Leitung der Einrichtung über Erkenntnisse aus der Kontrolle zu unterrichten, soweit dies für die Behandlung oder aus Gründen des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung oder des Schutzes der Allgemeinheit zwingend geboten ist. Soweit dies notwendig ist, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten oder zu verfolgen, dürfen Erkenntnisse aus der Kontrolle den Behörden mitgeteilt werden, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig sind.

(2) Vor jedem Eingriff nach § 8 Abs. 2 Maßregelvollzugsgesetz ist die Notwendigkeit zu prüfen; er ist inhaltlich und zeitlich auf das geringst mögliche Maß zu beschränken und mit der Patientin und dem Patienten zu erörtern. Sie sind gleichzeitig auf die ihnen möglichen Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(3) An die Patientin oder den Patienten gerichtete angehaltene Schreiben, Telegramme, Pakete und Päckchen sind dem Absender zurückzugeben, sofern sie nicht Anforderungen zur Begehung von Straftaten oder Ausbruchswerkzeug enthalten. Periodische Zeitungen und Zeitschriften dürfen nach Ablauf von 6 Wochen vernichtet werden, sofern der Grund des Anhaltens zu diesem Zeitpunkt noch besteht.

§ 4

Besuche, Telefongespräche

(1) Besuchszeiten sind in ausreichendem Maße anzubieten – insbesondere in den Nachmittags- als auch in den frühen Abendstunden und am Wochenende. Die Therapie darf nicht behindert werden.

(2) Soweit nicht Gründe der Therapie, des geordneten Zusammenlebens und der Sicherheit dagegen sprechen, sollen öffentliche Fernsprecher auf den Stationen aufgestellt werden.

(3) Zeiten für Telefongespräche sind mindestens innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und in den frühen Abendstunden täglich vorzusehen.

(4) Muss ein Besuch oder ein Telefongespräch überwacht werden, darf hierdurch der Besuch oder das Telefongespräch nicht vereitelt werden. § 3 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Religionsausübung

(1) Zwingende Gründe für einen Ausschluss nach § 13 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz sind insbesondere in der die Unterbringung erfordernden Erkrankung liegende Gründe, konkreter Fluchtverdacht oder die Gefahr einer erheblichen Störung der Veranstaltung.

(2) Der Ausschluss soll auf eine Veranstaltung beschränkt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Verwendung des Überbrückungsgeldes

(1) Das Überbrückungsgeld kann bereits vor der Entlassung für die notwendige Ausstattung einer Wohnung und Zahlung einer Mietkaution in Anspruch genommen werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz erfüllt sind, kann das Überbrückungsgeld bei der Entlassung auch einem Bewährungshelfer oder einer anderen mit der Betreuung befassten Stelle ausbezahlt werden. Diese sind zu verpflichten, das Geld von ihrem eigenen Vermögen gesondert zu halten.

§ 7

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Maßnahmen nach § 21 Maßregelvollzugsgesetz sind nur zulässig, wenn die in dem Gesetz vorgesehenen Ein-

schränkungen nicht ausreichen, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung sicherzustellen. Mehrere Maßnahmen dürfen gleichzeitig angeordnet werden, wenn die Gefahr anders nicht abgewendet werden kann.

(2) Zuständig ist die therapeutische Leitung der Einrichtung, soweit die Mitwirkung des Trägers nicht vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Maßregelvollzugsgesetz) oder er sich die Entscheidung nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 834

820

Verordnung zur Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige Vom 9. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 45 b Abs. 3, 45 c Abs. 6 Satz 4 und 45 d Abs. 3 SGB XI des Sozialgesetzbuches Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 432), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
„8. Einzelfallbetreuung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unter der Voraussetzung, dass ein Pflegekurs nach § 45 SGB XI absolviert wurde sowie
9. weitere Gruppen ehrenamtlich tätiger Personen sowie Selbsthilfegruppen gemäß § 45 d Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI.“
2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird die Betreuungsleistung als Einzelfallhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 8 erbracht, ist der Nachweis über die Teilnahme an einem Pflegekurs nach § 45 SGB XI Voraussetzung für die Anerkennung. Die Anerkennung dieses Betreuungsangebotes im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Pflegekasse.“
3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist

1. die modellartige Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompe-

tenz und zur Unterrichtung der sie pflegenden Personen;

2. die Gewährleistung der umfassenden Information über die Hilfeangebote für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz sowie der Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung der erforderlichen Betreuungsleistungen durch regionale Demenzserviceagenturen durch Land und Pflegekassen und
3. der Aufbau und die Sicherstellung von Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen und Hilfen zum Verbleib insbesondere demenzkranker Menschen in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld (z.B. durch Anpassung der Wohnung und des Wohnumfeldes, durch von ehrenamtlichen oder von bürgerschaftlich engagierten Menschen getragene niedrigschwellige Hilfeangebote im Wohnquartier sowie Weiterentwicklung und Anpassung der Wohnungsangebote für demenzkranke Menschen durch Kooperation mit den Anbietern von Wohnraum) durch Kommunen und Pflegekassen.“
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus Landesmitteln“ gestrichen sowie in Absatz 3 Satz 1 nach den Angaben „SGB XI“ die Angaben „sowie an der Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Konzepte und Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 45 c Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB XI“ eingefügt.
5. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Maßnahmen gemäß § 6 sowie“.
6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Sofern eine Förderung erfolgt, erhalten die Träger einen Zuschuss gemäß § 45 c Abs. 2 Satz 2 SGB XI.“
7. In § 9 werden nach dem Wort „Modellvorhaben“ die Angaben „nach § 6 Nr. 1“ eingefügt.
8. In § 11 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 835

Einzelpreis dieser Nummer 9,45 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359